

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0491/2021
Amt/Aktenzeichen 60/61 26 - Go All	Datum 15.03.2021	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim	Kenntnisnahme	16.03.2021	Ö

Betreff: Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 0246/2021 (CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), FDP, ÖPD, SPD), Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim <u>hier:</u> Erlass einer Veränderungssperre und einer Bauleitplanung
Mainz, 15.03.2021 gez. Marianne Grosse Beigeordnete

Der im Antrag genannte räumliche Bereich weist im Bestand ein locker bebautes Wohngebiet mit einem hohen Anteil an Einfamilienhäusern auf. Aufgrund der Größe dieser Fläche stellt sich die städtebauliche Gestalt innerhalb des genannten Bereiches dennoch unterschiedlich dar. Im Rahmen der bisher angewandten Einfügung nach § 34 BauGB sind Bauvorhaben individuell je nach dem vorhandenen Umfeld zu beurteilen. Im Rahmen der bisher erfolgten Abstimmungsgespräche beim Bauamt konnte stets eine Bebauung abgeleitet werden, die dem Maß der Umgebung und einer gebietsverträglichen Entwicklung entspricht. Bauvorhaben, welche zu einer unverhältnismäßigen Nachverdichtung führen und den Charakter des vorhandenen Quartiers gefährden, wurden bislang nicht realisiert bzw. genehmigt.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Aktuell wird seitens der Verwaltung kein Erfordernis für die Aufstellung eines Bebauungsplanes gesehen. Die vorhandene Bebauungsstruktur lässt eine bauplanungsrechtliche Beurteilung unter Wahrung des Gebietscharakters auch auf der Grundlage von § 34 BauGB zu. Eine vorbeugende Planung ist zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung nicht erforderlich.